



Prüfvereinbarung

zwischen

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg,
nachfolgend „KZV BW“ genannt

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK Baden-Württemberg,
- BKK Landesverband Süd,
- IKK classic,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel,
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München,

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK),
- BARMER,
- DAK-Gesundheit,
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
- Handelskrankenkasse (hkk),
- HEK – Hanseatische Krankenkasse,
gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-
Landesvertretung Baden-Württemberg,

nachfolgend „Krankenkassen“ genannt.

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Gegenstand und Grundsätze	3
II. Prüfungsstelle	4
§ 2 Aufgaben der Prüfungsstelle	4
III. Beschwerdeausschuss	6
§ 3 Aufgaben des Beschwerdeausschusses	6
§ 4 Aufgaben der Kammern	6
§ 5 Pflichten und Aufgaben des unparteiischen Vorsitzenden / des Stellvertreters	6
§ 6 Pflichten der Mitglieder des Beschwerdeausschusses	7
§ 7 Beschlussfassung	8
§ 8 Amtsdauer	9
§ 9 Abberufung	9
IV. Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren	10
§ 10 Ladungen	10
§ 11 Mitwirkungspflicht	10
§ 12 Rechtliches Gehör	11
§ 13 Bevollmächtigte und Beistände	11
§ 14 Prüfsakten	11
V. Besondere Vorschriften über das Verfahren vor der Prüfungsstelle	12
§ 15 Nichtöffentlichkeit des Verfahrens	12
§ 16 Prüfarten / Prüfmethode der Wirtschaftlichkeitsprüfung	12
§ 17 Information des Vertragszahnarztes, der KZV und der Krankenkassen	13
§ 18 Sachverhaltsermittlung, Beweiserhebung	13
§ 19 Prüfung der Wirtschaftlichkeit aufgrund eines begründeten Einzelantrages gemäß § 106a SGB V	14
§ 19a Prüfung ärztlich verordneter Leistungen gemäß § 106b SGB V	15
§ 20 Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach Durchschnittswerten (Auffälligkeitsprüfung)	
§ 21 Praxisbesonderheiten	17
§ 22 Prüfmaßnahmen	17
§ 23 Bescheide	18
§ 24 Widerspruch gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle	18
VI. Besondere Vorschriften über das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss	19
§ 25 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen	19
§ 26 Widerspruchsverfahren	19
§ 27 Protokolle und Bescheide	19
VII. Schlussbestimmungen	21
§ 28 Salvatorische Klausel	21
§ 29 Inkrafttreten	21

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand und Grundsätze

- (1) Diese Prüfvereinbarung regelt Inhalt und Durchführung der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung in den Prüfungseinrichtungen.
- (2) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Regelungen dieser Vereinbarung.
- (3) Die Prüfungsstelle entscheidet, ob der Vertragszahnarzt, der ermächtigte Zahnarzt oder die ermächtigte zahnärztlich geleitete Einrichtung (im Folgenden „Vertragszahnarzt“ genannt) gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat und welche Maßnahmen zu treffen sind.
- (4) ¹Bei den in die Prüfung einzubeziehenden Fällen ist zu beachten, dass Nutzen und Aufwand in einem angemessenen Verhältnis stehen. ²Die Grundsätze der sparsamen Mittelverwendung sind dabei zu Grunde zu legen. ³Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Prüfverfahren auf Fälle von Unwirtschaftlichkeit konzentrieren und eine zeitnahe Erledigung angestrebt wird.

II.

Prüfungsstelle

§ 2

Aufgaben der Prüfungsstelle

- (1) ¹Die Aufgaben der Prüfungsstelle richten sich nach §§ 106, 106a - 106c SGB V in Verbindung mit der WiPrüfVO, der Errichtungsvereinbarung und der Rahmenempfehlung der KZBV und GKV-Spitzenverband nach § 106a Abs.3 SGB V vom 04.05.2020.² Die Prüfungsstelle hat insbesondere
- a) von Amts wegen oder auf Antrag der KZV BW und/oder der Krankenkassen über die Wirtschaftlichkeit
 - der Behandlungsleistungen
 - der Verordnungen (z. B. Arzneimittel)zu entscheiden,
 - b) die Prüfsachen zu führen,
 - c) beim Vertragszahnarzt die für die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen, wie beispielsweise Röntgenbilder und Patientenakten (Karteikarten), anzufordern,
 - d) den Vertragszahnarzt einzuladen, wenn dieser den Antrag stellt, persönlich an der Sachverhaltsaufklärung teilnehmen zu wollen,
 - e) ein laufendes Verzeichnis über die eröffneten Prüfungsverfahren, den Verfahrensstand, Widersprüche, Klageverfahren und deren Ergebnisse zu führen,
 - f) die Einnahmen- und Ausgabenübersicht und den Rechenschaftsbericht nach § 4 Absatz 3 WiPrüfVO vorzubereiten und diese dem Beirat vorzulegen,
 - g) für jedes Kalenderjahr für Zwecke des § 106c Absatz 5 Satz 2 SGB V einen Bericht über die Anzahl der eröffneten und abgeschlossenen Beratungen, Prüfungen sowie der festgesetzten Maßnahmen zu erstellen. ³Dieser Bericht ist bis zum 15. Februar des Folgejahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

sowie für den Beschwerdeausschuss

- h) im Auftrag des Vorsitzenden die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu Ausschusssitzungen einzuladen und die Vorlagen zu übersenden,
 - i) die notwendigen Unterlagen für die Sitzung aufzubereiten,
 - j) das Protokoll der Sitzungen zu führen,
 - k) die Entwürfe der Niederschriften sowie der Bescheide zu erstellen,
 - l) Stellungnahmen zu Verfahren, Niederschriften und Bescheide sowie die Sitzungsprotokolle zu versenden.
- (2) Die Prüfungsstelle entscheidet ferner nach hinreichender Klärung und Beurteilung der Sachverhalte, ob als Vorstufe zunächst ein schriftlicher Hinweis erteilt wird.
- (3) Die Prüfungsstelle nimmt ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

III.

Beschwerdeausschuss

§ 3

Aufgaben des Beschwerdeausschusses

- (1) Die Aufgaben des gemeinsamen Beschwerdeausschusses richten sich nach §§ 106, 106a - 106c SGB V in Verbindung mit der WiPrüfVO und der Errichtungsvereinbarung.
- (2) Zur Geschäftsverteilung, Besetzung der Kammern, Stellvertretung und zu den weiteren Einzelheiten der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses bestimmt der Beschwerdeausschuss das Nähere.
- (3) Der Beschwerdeausschuss wirkt auf eine einheitliche Verfahrensweise und Spruchpraxis in den Kammern hin.
- (4) Der Beschwerdeausschuss nimmt seine Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

§ 4

Aufgaben der Kammern

- (1) Die Kammern des Beschwerdeausschusses entscheiden über die Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit der Kammern ergibt sich aus dem Praxissitz des Zahnarztes.

§ 5

Pflichten und Aufgaben des unparteiischen Vorsitzenden / des Stellvertreters

- (1) Die Aufgaben des unparteiischen Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters richten sich nach §§ 106, 106a - 106c SGB V in Verbindung mit der WiPrüfVO und der Errichtungsvereinbarung.

Der unparteiische Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bzw. sein Stellvertreter haben insbesondere

- a) die Sitzungstermine im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern festzusetzen,
- b) soweit erforderlich, unabhängige Sachverständige mit der Erstellung von Gutachten zu beauftragen,
- c) die Entscheidung vorzubereiten, einschließlich der Anforderung von Angaben und Beweismitteln von den Beteiligten sowie der Zustellung von Anträgen und Schriftsätzen an die Beteiligten,
- d) die Sitzungen zu leiten,
- e) die Entscheidungen der Kammern mit einer Begründung zu versehen, die Bescheidausfertigungen zu überwachen und die Entscheidungen zu unterzeichnen sowie
- f) den Ausschuss oder die Kammern gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
- g) auf eine einheitliche Verfahrensweise und Spruchpraxis hinzuwirken.

§ 6

Pflichten der Mitglieder des Beschwerdeausschusses

- (1) ¹Ein Mitglied der Kammer des Beschwerdeausschusses darf bei der Prüfung seiner eigenen vertragszahnärztlichen Tätigkeit oder der eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 SGB X nicht mitwirken. ²Dies gilt auch für den Fall, dass das Mitglied in der zu prüfenden Praxis oder Einrichtung tätig ist. ³Zahnärztliche Berater, die für die Prüfungsstelle tätig wurden, dürfen nicht in der selben Sache für den Beschwerdeausschuss tätig sein.
- (2) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind bei der Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden.
- (3) ¹Über den Verlauf und den Gegenstand des Verfahrens, den Inhalt der Beratung sowie die Abstimmung haben die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und deren Stellvertreter, soweit gesetzliche Verpflichtungen nicht entgegenstehen, Stillschweigen zu wahren. ²Die Berichterstattung über das Ergebnis gegenüber der entsendenden Körperschaft ist davon ausgenommen.

- (4) Nach dem Ausscheiden aus dem Amt sind die Mitglieder des Beschwerdeausschusses zur Verschwiegenheit über alle Vorgänge verpflichtet, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglieder zur Kenntnis kommen; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf personenbezogene Daten, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn der unparteiische Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und mindestens jeweils drei Vertreter der KZV BW und der Krankenkassen anwesend sind.
- (2) ¹Der Beschwerdeausschuss beschließt paritätisch mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ²Sofern die Anzahl der Vertreter der KZV BW und der Krankenkassen nicht paritätisch ist, scheiden die überzähligen Mitglieder der stärker vertretenen Gruppe bei der Abstimmung aus. ³Die Gruppe der Mitglieder der Vertreter der KZV BW oder der Krankenkassen bestimmt, welche ihrer Mitglieder an der Abstimmung nicht teilnehmen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des unparteiischen Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (3) ¹Ist der Beschwerdeausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, sind die Ausschussmitglieder und die Beteiligten zeitnah zu einer neuen Sitzung zu laden. ²Kann nach erneuter Ladung eine Sitzung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, ist nach den Vorgaben des Absatzes 2 zu entscheiden.
- (4) ¹Die Kammern des Beschwerdeausschusses sind beschlussfähig, wenn der unparteiische Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und mindestens jeweils zwei Vertreter der KZV BW und der Krankenkassen anwesend sind. ²Die Regelungen des Absatzes 2 gelten entsprechend.

- (5) Ist eine Kammer trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, sind die Kammermitglieder und die Beteiligten zeitnah zu einer neuen Sitzung zu laden.

§ 8

Amtsdauer

- (1) ¹Die Amtsdauer der Mitglieder des Beschwerdeausschusses beträgt zwei Jahre. ²Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses bleiben im Amt, bis die Nachfolger bestellt sind bzw. bis eine Einigung über den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter erfolgt ist.
- (2) Die erste Amtszeit beginnt am 01.07.2008.

§ 9

Abberufung

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können aus wichtigem Grund jeweils von der Aufsichtsbehörde oder der KZV BW und den Krankenkassen durch übereinstimmenden Beschluss abberufen werden.
- (2) Die KZV BW und die Krankenkassen haben das Recht, die von ihnen entsandten Mitglieder des Beschwerdeausschusses / der Kammern aus wichtigem Grund von ihrem Amt zu entbinden.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund selbst die Entbindung verlangen.

IV.

Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

§ 10

Ladungen

- (1) Die Prüfungsstelle hat den Vertragszahnarzt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu laden, wenn dieser den Antrag gestellt hat, durch persönliche Anwesenheit zur Aufklärung der Sachverhalte beizutragen.
- (2) Der Ladung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) die Begründung für die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung von Amts wegen,
 - b) eine Mehrfertigung des Prüfantrages einschließlich Begründung,
 - c) Mehrfertigungen etwaiger Stellungnahmen zum Verfahren.
- (3) ¹Die am Widerspruchsverfahren Beteiligten sind spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zu laden. ²In der Ladung ist zum Ausdruck zu bringen, dass der Beschwerdeausschuss auch in Abwesenheit der Geladenen verhandeln und entscheiden kann.

§ 11

Mitwirkungspflicht

Der Vertragszahnarzt hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht der Prüfungsstelle und dem Beschwerdeausschuss alle von ihm erbetenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Prüfverfahrens erforderlich sind.

§ 12

Rechtliches Gehör

¹Die Vorschriften des SGB X finden Anwendung. ²Insbesondere müssen Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss dem Betroffenen vor der Entscheidung gemäß § 24 SGB X die Möglichkeit einräumen, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen innerhalb eines Monats zu äußern.

§ 13

Bevollmächtigte und Beistände

Der betroffene Vertragszahnarzt kann sich durch einen Bevollmächtigten und einen Beistand vertreten lassen (§ 13 SGB X).

§ 14

Prüfakte

- (1) Es wird eine Prüfakte geführt.
- (2) Die Prüfakte enthält alle zu den Prüfverfahren vorliegenden Schriftsätze einschließlich der erteilten Hinweise, der Protokolle über Beratungsgespräche, der Bescheide der Prüfungseinrichtungen sowie etwaige Urteile in Sozialgerichtsverfahren.

V.

Besondere Vorschriften über das Verfahren vor der Prüfungsstelle

§ 15

Nichtöffentlichkeit des Verfahrens

Die Verfahren vor der Prüfungsstelle sind nicht öffentlich.

§ 16

Prüfart / Prüfmethoden der Wirtschaftlichkeitsprüfung

- (1) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Tätigkeit erfolgt nach der Prüfart statistische Auffälligkeiten nach Durchschnittswerten (Auffälligkeitsprüfung) gemäß § 106a Absatz 4 Satz 1 SGB V.
- (2) Prüfmethoden sind:
 - a) Einzelfallprüfung,
 - b) repräsentative Einzelfallprüfung mit Hochrechnung,
 - c) Prüfung nach Durchschnittswerten (statistische Vergleichsprüfung).
- (3) Hinsichtlich der Auswahl der geeigneten Prüfmethode besteht ein Beurteilungsspielraum der Prüfungsstelle.
- (4) Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit sind die gesamte Tätigkeit des Vertragszahnarztes und die besonderen Verhältnisse seiner Praxis zu berücksichtigen.

§ 17

Information des Vertragszahnarztes, der KZV BW und der Krankenkassen

- (1) Die Prüfungsstelle informiert den betroffenen Vertragszahnarzt, die KZV BW und die Verbände der Krankenkassen über die Einleitung der Prüfung.
- (2) Bei der Prüfung aufgrund eines Prüfantrages übersendet die Prüfungsstelle den Verfahrensbeteiligten eine Mehrfertigung des Prüfantrages.

§ 18

Sachverhaltsermittlung, Beweiserhebung

- (1) ¹Der Leiter der Prüfungsstelle hat darauf hinzuwirken, dass die Sachverhalte umfassend ermittelt werden. ²Hierzu wird auf § 5 Absatz 1 der Errichtungsvereinbarung verwiesen. ³Darüber hinaus kann bei Bedarf ein neutraler Sachverständiger hinzugezogen werden.
- (2) ¹Sofern für die Beurteilung und Entscheidungsfindung erforderlich, holt die Prüfungsstelle eine Stellungnahme und gegebenenfalls weitere Unterlagen (z. B. Röntgenbilder, Patientenakte [Karteikarten]) vom betroffenen Vertragszahnarzt ein. ²Hierzu wird auf § 3 Absatz 4 der Errichtungsvereinbarung verwiesen.
- (3) ¹Die Prüfungsstelle kann Untersuchungen der Versicherten zur Beweiserhebung anordnen. ²Die Prüfungsstelle bestimmt Ort und Zeit der Untersuchung. ³Sie bestimmt auch, wer mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt wird und erteilt einen konkreten Auftrag. ⁴Die Einladung der Versicherten zur Untersuchung nimmt die Krankenkasse vor. ⁵Der Vertragszahnarzt hat das Recht, an der Untersuchung teilzunehmen.

§ 19

Prüfung der Wirtschaftlichkeit aufgrund eines begründeten Einzelantrages gemäß § 106a SGB V

- (1) ¹Die Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen kann auf begründeten Antrag einer einzelnen Krankenkasse, mehrerer Krankenkassen gemeinsam oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung zahnarztbezogen gemäß § 106a Abs.1 SGB V geprüft werden. ²Näheres regelt der Beirat.
- (2) ¹Die Prüfung erfolgt methodisch als Einzelfallprüfung. ²Bei den Anträgen auf Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsleistungen sollen die Abrechnungsdaten des in die Prüfung einbezogenen Vertragszahnarztes patientenbezogen vom jeweiligen Antragsteller vorgelegt werden. ³Sofern dies seitens der Krankenkassen nicht möglich ist, werden die erforderlichen Daten von der KZV BW geliefert.
- (3) Veranlassung für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit besteht insbesondere
 - a) bei begründetem Verdacht auf fehlende medizinische Notwendigkeit der Leistungen (Fehlindikation),
 - b) bei begründetem Verdacht auf fehlende Eignung der Leistungen zur Erreichung des therapeutischen oder diagnostischen Ziels (Ineffektivität),
 - c) bei begründetem Verdacht auf mangelnde Übereinstimmung der Leistungen mit den anerkannten Kriterien für ihre fachgerechte Erbringung (Qualitätsmangel), insbesondere in Bezug auf die in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses enthaltenen Vorgaben,
 - d) bei begründetem Verdacht auf Unangemessenheit der durch die Leistungen verursachten Kosten im Hinblick auf das Behandlungsziel oder
 - e) bei begründetem Verdacht, dass Leistungen des Zahnersatzes und der Kieferorthopädie unvereinbar mit dem Heil- und Kostenplan sind.
- (4) ¹Eine Prüfung des Antrags findet nur statt, wenn im Antrag, bezogen auf den Einzelfall, schlüssig und nachvollziehbar deutlich und glaubhaft gemacht wird, dass ein Prüfanlass gemäß § 106a Abs.2 (§ 106a Abs.1 i.V.m. § 106a Abs.2) SGB V gegeben ist. ²Näheres regelt der Beirat. ³Die Prüfungsstelle hat das Recht, den Antrag als unzulässig zurückzuweisen, sofern dieser keinen ausreichenden Prüfanlass enthält.

- (5) Die Anträge sind für Honorarbescheide über das
- erste Quartal bis zum 31. Dezember
 - zweite Quartal bis zum 31. März des Folgejahres
 - dritte Quartal bis zum 30. Juni des Folgejahres
 - vierte Quartal bis zum 30. September des Folgejahres
- zu stellen.
- (6) ¹Prüfanträge zu einzelnen Behandlungsfällen nach BEMA-Teil 3 (§ 106a Abs.2 Ziffer 5 SGB) sollen – abweichend von den Fristen nach Absatz 5 – spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Behandlung (oder nach Abbruch) gestellt werden. ²Maßgeblich ist dabei die Beendigung durch den Vertragszahnarzt, sei es durch dessen Erklärung der Beendigung, die Behandlung sei abgeschlossen oder aufgrund eines Wechsels des Behandlers.
- (7) ¹Prüfanträge, die nach Ablauf der Frist gestellt werden, sind grundsätzlich unzulässig. ²Bei Eingang eines verspätet eingegangenen Antrags hat die Prüfungsstelle das Recht, diesen Antrag zurückzuweisen. ³Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein verspätet eingereichter Antrag zulässig sein. ⁴Näheres zum Vorliegen solcher Ausnahmefälle regelt der Beirat.

§ 19a

Prüfung ärztlich verordneter Leistungen gemäß § 106b SGB V

- (1) ¹Die Wirtschaftlichkeit zahnärztlich verordneter Leistungen kann auf Antrag einer einzelnen Krankenkasse, mehrerer Krankenkassen gemeinsam oder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung zahnarztbezogen gemäß § 106b Abs.1 SGB V geprüft werden. ²Näheres regelt der Beirat.
- (2) Anträge auf Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungen können sich beziehen auf
- a) Verordnungen einzelner Arzneimittel,
 - b) Verordnungen von Heilmitteln.
- (3) ¹Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungen legt die Krankenkasse die Unterlagen vor, die zur Stellung des Prüfantrages führten. ²Die Behandlungsdaten der

entsprechenden Patienten und / oder des Vertragszahnarztes sind heranzuziehen. Sofern diese der KZV BW vorliegen, stellt die KZV BW die notwendigen Daten der Prüfungsstelle zur Verfügung.

- (4) Die Prüfung erfolgt als Einzelfallprüfung.
- (5) Die Verordnung von Krankenhausbehandlungen unterliegt nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung.
- (6) Es gilt die Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zur pauschalen Vergütung der Kosten des Sprechstundenbedarfs vom 23.10.2012.
- (7) ¹Anträge auf Prüfung der Verordnungsweise können sich nur auf die Verordnungen beziehen, deren Ausstellungsdatum in ein Abrechnungsvierteljahr fällt, dessen Ende nicht länger als 12 Monate zurückliegt. ²Nach Ablauf der Frist gestellte Prüfanträge sind unzulässig.

§ 20

Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach Durchschnittswerten (Auffälligkeitsprüfung)

- (1) Die Auffälligkeitsprüfung erstreckt sich auf die Gesamtheit der abrechnenden Vertragszahnärzte – mit Ausnahme derjenigen, für die im selben Prüfungszeitraum ein begründeter Einzelantrag gestellt wurde.
- (2) Der Prüfungszeitraum umfasst ein Quartal.
- (3) ¹Die Auffälligkeitsprüfung erfolgt von Amts wegen auf der Grundlage von statistischen Auffälligkeiten im Leistungsbereich KCH (Abweichung individueller Praxiswerte gegenüber dem KZV BW – Durchschnitt insbesondere hinsichtlich Gesamtfallwert, einzelner Leistungspositionen oder Leistungskomplexen bzw. Unschlüssigkeiten im Leistungsspektrum der Abrechnung). ²Zur Feststellung der statistischen Auffälligkeiten stellt die KZV BW der Prüfungsstelle die Kassenstatistik III (100 - Fallstatistik) zur Verfügung (Anlage). ³Die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. erhalten zeitgleich von der Prüfungsstelle hiervon eine Kopie.

- (4) Die Auffälligkeitsprüfung in Form von Beratungen und Prüfungen darf pro Abrechnungsquartal 2 % der Vertragszahnärzte im Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg betreffen.
- (5) Das Nähere zur praktikablen Umsetzung regelt der Beirat.

§ 21

Praxisbesonderheiten

- (1) Im Sinne von § 106a Abs. 4 Satz 3, 2.Halbsatz SGB V werden zur Unterscheidung Praxisbesonderheiten anerkannt.
- (2) Solche Praxisbesonderheiten können sich bei der Versorgung bestimmter Patientengruppen (z.B. bei Pflegebedürftigkeit oder Menschen mit Behinderungen) ergeben.
- (3) ¹Die Anerkennung als Praxisbesonderheit ist zu Beginn eines Quartals als besonderer Versorgungsbedarf bei der Prüfungsstelle zu beantragen. ²Der Vertragszahnarzt hat die Praxisbesonderheiten bezogen auf einzelne Gebührenpositionen darzulegen und nachzuweisen.

§ 22

Prüfmaßnahmen

- (1) ¹Nach hinreichender Klärung und Beurteilung der Sachverhalte entscheidet die Prüfungsstelle, ob als Vorstufe zunächst ein schriftlicher Hinweis erteilt wird. ²Darüber hinaus kann die Prüfungsstelle über die zu treffenden Maßnahmen entscheiden. ³Dabei sollen gezielte Beratungen weiteren Maßnahmen in der Regel vorangehen.
- (2) Als Maßnahmen kommen in Frage:
 - a) Beratung des Vertragszahnarztes,
 - b) Festsetzung einer Honorarkürzung,
 - c) Festsetzung eines Regresses,
 - d) Gebührenumwandlungen,
 - e) Durchführung einer sachlich-rechnerischen Richtigstellung als Annexkompetenz,

- (3) ¹Bei Unwirtschaftlichkeiten von geringer Bedeutung kann die Kürzung oder die Festsetzung des zu erstattenden Betrages unterbleiben. ²Eine Bagatellgrenze ist vom Beirat festzusetzen.

§ 23

Bescheide

- (1) Die Prüfungsstelle erlässt zeitnah einen schriftlichen Bescheid, der insbesondere
- a) Anlass der Prüfung,
 - b) Gegenstand der Prüfung,
 - c) festgestellten Sachverhalt,
 - d) Prüfmethode,
 - e) beschlossene Maßnahme,
 - f) Begründung für die beschlossenen Maßnahmen,
- enthalten soll.
- (2) ¹Im Falle einer Beratung wird dem Vertragszahnarzt mit Übersendung des Bescheides ungeachtet mündlicher Erörterungen der Beratungsgegenstand schriftlich aufgezeigt. ²Er wird in Bezug auf eine wirtschaftliche Erbringung von Leistungen in dem betreffenden Bereich seiner vertragszahnärztlichen Tätigkeit eingehend beraten.
- (3) Der Bescheid ist schriftlich zu erlassen und den Beteiligten bekannt zu geben.

§ 24

Widerspruch gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle

- (1) Gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle können die Beteiligten binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle Widerspruch einlegen.
- (2) Der Widerspruch ist den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

VI.

Besondere Vorschriften über das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

§ 25

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

¹Die Sitzungen des Beschwerdeausschusses und seiner Kammern sind nicht öffentlich. ²Bei der Beschlussfassung dürfen außer dem Protokollführer nur die Mitglieder des Beschwerdeausschusses bzw. der Kammern anwesend sein.

§ 26

Widerspruchsverfahren

- (1) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über den Widerspruch aufgrund einer mündlichen Verhandlung.
- (2) Die §§ 18 Absatz 3, 16 Absatz 3, 22 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 27

Protokolle und Bescheide

- (1) Über die Sitzung des Beschwerdeausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss
 - a) die Zeit und den Ort,
 - b) die Namen der Mitglieder des Beschwerdeausschusses / der Kammer,
 - c) den Sachverhalt,
 - d) die Beschlüsse und deren Begründung sowie
 - e) Sachverhalte, die ein Verfahren vor den Disziplinar- oder Zulassungsinstanzen nach sich ziehen könnten, wiedergeben.
- (2) Das Protokoll ist vom unparteiischen Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- (3) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses, die an der Sitzung teilgenommen haben, erhalten eine Mehrfertigung des Protokolls.
- (4) ¹Der Bescheid muss rechtzeitig ergehen und soll insbesondere die in § 23 Absatz 1 genannten Bestandteile enthalten. ²Er soll außerdem
 - a) Tag und Ort der Prüfung sowie
 - b) die Besetzung der Kammer des Beschwerdeausschusses,enthalten.
- (5) Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu erlassen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 28

Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen fort. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner zeitnah eine neue Regelung vereinbaren.

§ 29

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2020 in Kraft und ersetzt die Prüfvereinbarung vom 01.10.2019.
- (2) ¹Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. ²Eine teilweise Kündigung der Vereinbarung ist zulässig. ³Der Kündigungsempfänger kann jedoch in diesem Fall mit einer Frist von 14 Tagen nach Eingang der Kündigung die Vereinbarung ganz oder teilweise zum gleichen Termin gegenkündigen.

U. Maier



Dr. Ute Maier
Vorsitzende des Vorstandes
KZV Baden-Württemberg

Johannes Bauernfeind



Johannes Bauernfeind
Vorsitzender des Vorstandes
AOK Baden-Württemberg

Biggi Bender

Biggi Bender
Leiterin der
vdek Landesvertretung
Baden-Württemberg

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Leiterin der
vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg

Jacqueline Kühne



Jacqueline Kühne
Vorstand
BKK Landesverband Süd

IKK classic
Tannenstraße 4 b
01059 Dresden

Dajana Creuzburg
Leiterin Geschäftsbereich
Landesvertragspolitik
IKK classic

SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

Anton Hauptenthal

Anton Hauptenthal
Leiter der Regionaldirektion
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

KZV BW BEZ.-DIA.KARLSRUHE MANNHEIM

KCH - Kassenstatistik III (PK + EK)
2007Q1

15. 06. 2007

Leistung-----Ansatz---100-Fall

			Anz.	KZV	Abw.	Anz.	KZV	Abw.	Anz.	KZV	Abw.	Anz.	KZV	Abw.	Anz.	KZV	Abw.
Ä1	100%	44,6	252	266	-5%	107	78	37%	18	31	-42%	62	74	-16%	120	86	40%
01	100%	65,1	475	388	22%	105	114	-8%	50	45	11%	120	107	12%	97	125	-22%
01k	1%	1,7	0	10	-100%	0	3	-100%	0	1	-100%	0	3	-100%	0	3	-100%
02	33%	0,4	2	2	0%	0	1	-100%	0	0	0%	0	1	-100%	0	1	-100%
03	61%	2,3	3	14	-79%	14	4	250%	0	2	-100%	12	4	200%	0	4	-100%
8	100%	28,7	221	171	29%	57	50	14%	6	20	-70%	47	47	0%	121	55	120%
Ä925a	99%	26,8	133	160	-17%	71	47	51%	21	18	17%	74	44	68%	87	51	71%
Ä925b	76%	1,8	6	11	-45%	1	3	-67%	3	1	200%	4	3	33%	2	3	-33%
Ä925c	27%	0,5	1	3	-67%	0	1	-100%	0	0	0%	3	2	200%	0	1	-100%
Ä925d	19%	0,9	0	5	-100%	0	2	-100%	0	1	-100%	1	1	0%	0	2	-100%
Ä935d	89%	10,0	74	60	23%	14	18	-22%	2	7	-71%	0	17	-100%	16	19	-16%
105	100%	17,8	151	106	42%	38	31	23%	0	12	-100%	39	29	34%	12	34	-65%
106	100%	15,4	97	92	5%	45	27	67%	21	11	91%	14	25	-44%	40	30	33%
107	99%	45,6	279	272	3%	91	80	14%	27	31	-13%	85	75	13%	13	88	-85%
10	97%	8,3	32	49	-35%	16	15	7%	0	6	-100%	6	14	-57%	8	16	-50%
11	17%	0,5	0	3	-100%	0	1	-100%	0	0	0%	1	1	0%	1	1	0%
12	99%	27,9	108	166	-35%	42	49	-14%	12	19	-42%	32	46	-30%	149	54	176%
13a	99%	20,6	77	123	-37%	40	36	11%	54	14	286%	49	34	44%	59	40	48%
13b	99%	29,7	138	177	-22%	43	52	-17%	52	20	160%	65	49	33%	90	57	58%
13c	99%	14,5	111	86	29%	28	25	12%	16	10	60%	27	24	13%	41	28	46%
13d	98%	7,8	53	46	15%	16	14	14%	2	5	-60%	12	13	-8%	9	15	-40%
13e	6%	0,5	0	3	-100%	0	1	-100%	0	0	0%	0	1	-100%	0	1	-100%
13f	9%	0,4	0	2	-100%	0	1	-100%	0	0	0%	0	1	-100%	0	1	-100%
13g	7%	0,3	0	2	-100%	0	1	-100%	0	0	0%	0	0	0%	0	1	-100%
14	3%	2,3	0	14	-100%	0	4	-100%	0	2	-100%	0	4	-100%	0	4	-100%
16	43%	1,2	5	7	-29%	0	2	-100%	0	1	-100%	1	2	-50%	1	2	-50%
23	99%	7,8	52	46	13%	29	14	107%	14	5	180%	27	13	108%	8	15	-47%
25	99%	16,5	82	98	-16%	38	29	31%	6	11	-45%	11	27	-59%	54	32	69%
26	72%	1,2	3	7	14%	9	2	350%	0	1	-100%	0	2	-100%	2	2	0%
49	94%	7,6	80	45	78%	2	13	-85%	12	5	140%	13	13	0%	25	15	67%
50	71%	2,8	20	17	18%	0	5	-100%	1	2	-50%	2	5	-60%	1	5	-80%
27	22%	0,6	0	4	-100%	0	1	-100%	0	0	0%	1	1	0%	0	1	-100%
28	95%	6,8	35	41	-15%	7	12	-42%	7	5	40%	18	11	64%	24	13	85%
29	29%	0,7	1	4	-75%	0	1	-100%	0	0	0%	1	1	0%	0	1	-100%
31	98%	3,1	10	18	-44%	16	5	220%	1	2	-50%	11	5	120%	7	6	17%
32	99%	12,5	48	75	-36%	29	22	32%	9	9	0%	29	21	38%	36	24	50%
34	98%	8,2	43	49	-12%	21	14	50%	5	6	-17%	25	14	79%	19	16	19%
35	98%	10,5	44	63	-30%	19	18	6%	9	7	29%	22	17	29%	41	20	105%
40	100%	49,4	327	294	11%	124	86	44%	53	34	56%	120	82	46%	55	95	-42%
41a	100%	21,6	167	129	29%	47	38	24%	31	15	107%	69	36	92%	42	41	2%
41b	2%	0,4	0	2	-100%	0	1	-100%	0	0	0%	0	1	-100%	0	1	-100%
36	39%	0,8	1	5	-80%	1	1	0%	0	1	-100%	1	1	0%	0	2	-100%
37	11%	1,6	0	10	-100%	0	3	-100%	0	1	-100%	0	3	-100%	0	3	-100%
38	99%	15,3	171	91	88%	41	27	52%	7	11	-36%	65	25	160%	22	29	-24%
46	59%	0,6	0	4	-100%	2	1	100%	0	0	0%	3	1	200%	0	1	-100%

Anlage zu § 20 der Prüfvereinbarung

KZV BW BRZ.-DIR. KARLSRUHE MANNHEIM

KCH - Kassenstatistik III (PK + EK)
2007Q1

15. 06. 2007

Leistung-----Ansatz----100-Fall1

			Anz.	KZV	Abw.	Anz.	KZV	Abw.	Anz.	KZV	Abw.	Anz.	KZV	Abw.	Anz.	KZV	Abw.
43	98%	5,3	38	32	19%	3	9	-67%	9	4	125%	24	9	167%	15	10	50%
44	99%	4,9	34	29	17%	5	9	-44%	3	3	0%	22	8	175%	8	9	-11%
45	97%	3,0	14	18	-22%	10	5	100%	3	2	50%	7	5	40%	2	6	-67%
47a	87%	2,4	5	14	-64%	8	4	100%	0	2	-100%	2	4	-50%	3	5	-40%
47b	14%	0,2	0	1	-100%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
48	47%	3,6	7	21	-67%	0	6	-100%	0	2	-100%	0	6	-100%	0	7	-100%
51a	12%	0,4	0	2	-100%	0	1	-100%	0	0	0%	0	1	-100%	0	1	-100%
51b	19%	1,6	0	10	-100%	0	3	-100%	0	1	-100%	0	3	-100%	0	3	-100%
52	3%	0,3	0	2	-100%	0	1	-100%	0	0	0%	0	0	0%	0	1	-100%
53	5%	0,5	0	3	-100%	0	1	-100%	0	0	0%	0	1	-100%	0	1	-100%
54a	30%	0,7	1	4	-75%	0	1	-100%	0	0	0%	0	1	-100%	0	1	-100%
54b	26%	1,6	4	10	-60%	0	3	-100%	0	1	-100%	0	3	-100%	0	3	-100%
54c	12%	1,4	2	8	-75%	0	2	-100%	0	1	-100%	0	2	-100%	0	3	-100%
55	1%	0,2	0	1	-100%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
56a	18%	0,7	4	4	0%	0	1	-100%	0	0	0%	0	1	-100%	0	1	-100%
56b	4%	0,3	0	2	-100%	0	1	-100%	0	0	0%	0	0	0%	0	1	-100%
56c	31%	1,7	1	10	-90%	0	3	-100%	0	1	-100%	0	3	-100%	0	3	-100%
56d	3%	0,5	0	3	-100%	0	1	-100%	0	0	0%	0	1	-100%	0	1	-100%
57	16%	0,5	4	3	33%	0	1	-100%	0	0	0%	0	1	-100%	0	1	-100%
58	17%	0,3	2	2	0%	0	1	-100%	0	0	0%	0	0	0%	0	1	-100%
59	11%	0,7	1	4	-75%	0	1	-100%	0	0	0%	0	1	-100%	0	1	-100%
60	3%	0,5	0	3	-100%	0	1	-100%	0	0	0%	0	1	-100%	0	1	-100%
61	16%	0,3	0	2	-100%	0	1	-100%	0	0	0%	0	0	0%	0	1	-100%
62	30%	0,5	1	3	-67%	0	1	-100%	0	0	0%	1	1	0%	0	1	-100%
63	10%	0,4	0	2	-100%	0	1	-100%	0	0	0%	0	1	-100%	0	1	-100%
A161	81%	1,0	0	6	-100%	1	2	-50%	0	1	-100%	3	2	50%	1	2	-50%
2430	7%	0,8	0	5	-100%	0	1	-100%	0	1	-100%	0	1	-100%	0	2	-100%
A928	0%	0,2	0	1	-100%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
A934a	2%	0,6	0	4	-100%	0	1	-100%	0	0	0%	0	1	-100%	0	1	-100%
A934b	0%	1,4	0	8	-100%	0	2	-100%	0	1	-100%	0	2	-100%	0	3	-100%
A934c	0%	0,2	0	1	-100%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
A935a	4%	1,3	0	8	-100%	0	2	-100%	0	1	-100%	0	2	-100%	0	2	-100%
A935b	1%	0,8	0	5	-100%	0	1	-100%	0	1	-100%	0	1	-100%	0	2	-100%
A935c	0%	0,6	0	4	-100%	0	1	-100%	0	0	0%	0	1	-100%	0	1	-100%

Anlage zu § 20 der Prüfvereinbarung

Anlage zu § 20 der Prüfvereinbarung

Leistung-----Ansatz-----100-Fall

	Anz.	KZV	Abw.	Anz.	KZV	Abw.	Anz.	KZV	Abw.	Anz.	KZV	Abw.
Punktsumme	99,13	Pro Fall	99,02	108,89	Pro Fall	131,52	118,64	Pro Fall	107,95			
Stiftsmaterial	0,01		0,00	0,00		0,00	0,00		0,00			
Tel., Porto, Vers.	0,02		0,00	0,02		0,00	0,00		0,00			
Zahnarztlabor	0,03		0,00	0,00		0,00	0,00		0,00			
Fremdlabor	0,01		0,00	0,00		0,00	0,00		0,00			
Zahnarzt+Fremdlabor	0,04		0,00	0,00		0,00	0,00		0,00			
Honorar	85,46		85,90	95,11		113,69	101,80		93,75			
davon Sonstige Betr.	0,04		0,07	0,04		0,00	0,00		0,00			
Gesamtbeitrag	85,52		85,90	95,11		113,69	101,80		93,75			
Pro Praxis		Absolutwerte			Absolutwerte			Absolutwerte				
		51.197,83		16.644,75		7.844,43	16.797,54		17.999,51			
Gesamtbeitrag												
Fallzahl	479		596	175		69	165		192			